



## **Gebührensatzung über die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0- Deponie) der Stadt Wolframs-Eschenbach**

**vom 17. November 2022**

Die Stadt Wolframs-Eschenbach erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10b des Bayerisches Grundsteuergesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 386) geändert wurde, folgende Gebührensatzung:

### **§1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Wolframs-Eschenbach erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage (Erdaushub- und Bauschuttdeponie, DK 0-Deponie) Gebühren. Weiterhin wird eine Gebühr für die Annahme von recycelbaren Bauschutt, gipshaltigen Stoffen, Baum- und Strauchschnitt und Grüngut erhoben. Die Stadt kann sich hierzu der Hilfe Dritter bedienen.

### **§2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Stadt Wolframs-Eschenbach benutzt. Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt. Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Stadt Wolframs-Eschenbach unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§3 Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Deponie der Stadt Wolframs-Eschenbach erhoben.



## **§4 Gebühr**

Bei der Anlieferung von Abfällen (§ 1) und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen/geschätzt in Kubikmetern.

## **§5 Gebührensätze**

(1) Die Gebühr beträgt für die Ablagerung von recycelbaren Abfall (Beton; Ziegel; Fliesen, Ziegel und Keramik; Gemische Beton, Ziegel) aus dem Stadtgebiet Wolframs-Eschenbach je Kubikmeter 12,00 €. Der Zuschlag für übergroße Teile (Kantenlänge über 65 cm) beträgt je Kubikmeter 20,00 €.

(2) Die Gebühr beträgt für die Ablagerung von recycelbaren Abfall (Beton; Ziegel; Fliesen, Ziegel und Keramik; Gemische Beton, Ziegel), welcher nicht aus dem Stadtgebiet von Wolframs-Eschenbach stammt, je Kubikmeter 21,00 €. Der Zuschlag für übergroße Teile (Kantenlänge über 65 cm) beträgt je Kubikmeter 25,00 €.

(3) Die Gebühr beträgt für die Einlagerung von nicht recycelbaren Abfall (Beton; Ziegel; Fliesen, Ziegel und Keramik; Gemische Beton, Ziegel; Gipshaltig / Gipskarton; Steinmetzmaterial) aus dem Stadtgebiet Wolframs-Eschenbach je Kubikmeter 20,00 €. Der Zuschlag für übergroße Teile (Kantenlänge über 65 cm) beträgt je Kubikmeter 25,00 €. Die Einlagerung von Erdreich (ohne Bauschutt) aus dem Stadtgebiet von Wolframs-Eschenbach beträgt je Kubikmeter 6,00 €.

(4) Die Gebühr für die Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt aus dem Stadtgebiet von Wolframs-Eschenbach beträgt je Kubikmeter 4,00 €. Für die Ablagerung von Grüngut aus dem Stadtgebiet von Wolframs-Eschenbach beträgt je Kubikmeter 5,00 €.

(5) Die Gebühr für die Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt und Grüngut, welches nicht aus dem Stadtgebiet von Wolframs-Eschenbach stammt, beträgt je Kubikmeter 10,00 €.

(6) Bei Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten der Deponie sind, für den Lohnaufwand des Aufsichts- und Überwachungspersonal, gesonderte Gebühren zu entrichten. Für den Deponiewärter wird ein Zuschlag von 15,00 € je Stunde berechnet (Mindestgebühr 8,00 €). Für Mitarbeiter des städtischen Bauhofes wird ein Zuschlag von 40,00 € je Stunde berechnet (Mindestgebühr 15,00 €).

## **§ 6 Erhebung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Wolframs-Eschenbach.



**§7**  
**Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebühr wird mit dem Entstehen (§ 6 Abs. 1 und 2) fällig. Bei Anlieferungen von Privatpersonen ist bei einer zu entrichtenden Gesamtgebühr bis 50,00 € nur Barzahlung zulässig. Bei Bedarf kann eine Rechnungsstellung erfolgen.

**§8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 17. November 2022

**Dörr**  
1. Bürgermeister

